

Praktikumsordnung

für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.) Politikwissenschaft

der Fakultät für Sozialwissenschaften der

Universität Mannheim

Vom 08. Juni 2018

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2018 Teil 1 vom 11. Juni 2015, S. 63ff)

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Praktikumsordnung.

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 30. Mai 2018 die nachfolgende Praktikumsordnung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 08. Juni 2018.

Soweit in der Praktikumsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhaltsübersicht

- § 1. Allgemeines
- § 2. Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika
- § 3. Rechtsverhältnis
- § 4. Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika
- § 5. Praktikumsbericht, Praktikumsbescheinigung
- § 6. Prüfer, Leistungsnachweis, Vergabe von ECTS
- § 7. Praktikumsbüro
- § 8. In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

§ 1. Allgemeines

- (1) Im Studiengang Bachelor of Arts (B. A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim sind die Studierenden gemäß den Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung) verpflichtet, im Rahmen des Praxismoduls im Ergänzungsbereich ein sechswöchiges berufsfeld- bezogenes Praktikum zu absolvieren.
- (2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Dauer, die Berufsfelder sowie das Verfahren und enthält Richtlinien für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Praktikumsordnung und gemäß der Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann ein Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften eingerichtet werden, dessen Mitarbeiter (Praktikumsmanager) vorbereitende Aufgaben nach dieser Praktikumsordnung im Auftrag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters übernehmen.

§ 2. Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika

- (1) ¹Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. ²Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:
³Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
⁴Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
⁵Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschluss darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.
- (2) Den an der Durchführung des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft beteiligten Fakultätsmitarbeitern sollen anhand der Praktikumsberichte der Studierenden Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.
- (3) Die Praktikanten sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten.

§ 3. Rechtsverhältnis

- (1) ¹Das berufsbezogene obligatorische Praktikum ist in der Regel eine fachpraktische Tätigkeit auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem Studierenden und einer Einrichtung der Praxis (Praktikumsträger). ²Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums gemäß § 2 entsprechen. ³Dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.
- (2) Die Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung gegenüber der Universität Mannheim.
- (3) ¹Während der Durchführung des Praktikums in einem Betrieb außerhalb des Einflussbereichs der Universität Mannheim ist der Unfallversicherungsschutz durch den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger abzudecken. ²Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 4. Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika

- (1) ¹Die Einsatzbereiche für ein Praktikum sollen folgenden Berufsfeldern angehören, für welche der Studiengang qualifiziert: Wissenschaftliche Forschung und Lehre, Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Journalismus, interne und externe Kommunikation, Marketing, Werbung, Unternehmensberatung, Politische Erwachsenenbildung, Politikberatung, Politische nationale und internationale Institutionen, öffentliche Verwaltung, Non-Profit-Organisationen und Non-Governmental-Organisationen. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens mit einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle ausgestattet sein.

- (2) ¹Das Praktikum soll als Blockpraktikum abgeleistet werden. ²Es hat eine Dauer von sechs Wochen bzw. 210 Arbeitsstunden. ³Das Praktikum kann in maximal zwei Einsatzzeiträume aufgeteilt werden, wobei ein zusammenhängender Zeitraum von drei Wochen nicht unterschritten werden soll. ⁴Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z. B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt oder das Praktikum studienbegleitend durchgeführt wird. ⁵In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem in Satz 2 genannten zeitlichen Rahmen von 210 Arbeitsstunden entspricht.
- (3) ¹Das Praktikum ist Teil des Studiums und ist innerhalb der maximalen Studienzeit zu absolvieren. ²Es soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden, es kann aber auch studienbegleitend durchgeführt werden. ³Es wird empfohlen, das Praktikum nach Abschluss der Basismodule, in der Regel nach dem dritten Fachsemester, durchzuführen.
- (4) ¹Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder im Rahmen studentischer Nebentätigkeiten können berücksichtigt werden, sofern sie den Anforderungen für Praktika aus Absatz 1 bis 3 entsprechen. ²Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten entsprechend. ³Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. ⁴Über die Genehmigung der Tätigkeiten entscheidet der Prüfer im Rahmen seiner Entscheidung gemäß § 6 Absatz 1.
- (5) ¹Einsatzbereiche oder -zeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 4 genannt sind, können auf begründeten schriftlichen Antrag genehmigt werden. ²Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5. Praktikumsbericht, Praktikumsbescheinigung

- (1) ¹Zu jedem Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen. ²Der Praktikumsbericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht dar mit einem Umfang von mindestens 750 Wörtern (ca. 2 Seiten Din A4). ³Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:
Beschreibung der Institution oder des Unternehmens, wo das Praktikum absolviert wurde, Beschreibung der Abteilung oder des konkreten Einsatzbereiches,
Darstellung des Praktikums: Ausstattung des Praktikumsplatzes, Art der Betreuung während des Praktikums, Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung,
Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext, Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte sowie Bewertung und Empfehlung des Praktikums für andere Studierende.
⁴Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. ⁵Mit dem Praktikumsbericht hat der Studierende eine eigenhändig unterschriebene Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeitsleistung entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung über schriftliche Seminar- und Projektarbeiten abzugeben. ⁶Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Berücksichtigung des Praktikumsberichts abgesehen und die Studienleistung Praktikum mit „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁷Dem Bericht ist zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Redlichkeit eine Bescheinigung des Praktikumssträgers über das abgeleistete Praktikum in Kopie beizulegen.
- (2) ¹Der Praktikumsbericht nebst Eigenständigkeitserklärung und die Praktikumsbescheinigung sind im Anschluss an das Praktikum im Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften abzugeben. ²Die Abgabe soll während oder nach erfolgreicher Teilnahme an der Übung Politikwissenschaft und Praxis II erfolgen. ³Neben einer schriftlichen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung des Praktikumsberichts abzugeben. ⁴Soweit eine freiwillige Einwilligung des Studierenden und des Praktikumssträgers vorliegt, kann eine Bereitstellung des Praktikumsberichts auf einer geschützten Internetseite der Universität Mannheim erfolgen.

§ 6. Prüfer, Leistungsnachweis, Vergabe von ECTS

- (1) ¹Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Studienleistung trifft der für das Praxismodul bestellte Prüfer aufgrund des vorgelegten Praktikumsberichts/ der Praktikumsberichte. ²Prüfer können auch akademische Mitarbeiter des Praktikumsbüros sein, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß den landesrechtlichen Vorschriften übertragen hat.
- ³In die Entscheidung fließt mit ein, ob das Praktikum die formalen Voraussetzungen gemäß den §§ 2, 4 und 5 erfüllt. ⁴Bei Nichtbestehen ergeht ein Bescheid durch den Prüfer. ⁵Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, das Praktikum als solches hingegen anerkannt, kann unter Beachtung der Regelungen über die maximale Studienzeit ein neuer Praktikumsbericht gemäß § 5 vorgelegt werden. ⁶Wird die Studienleistung mit nicht bestanden bewertet, weil das Praktikum oder die Praktikumsstelle nicht den in dieser Praktikumsordnung geregelten Anforderungen und Zielen entspricht, hat der Studierende unter Beachtung dieser Regelungen innerhalb der maximalen Studienzeit ein neues Praktikum zu absolvieren.
- (2) ¹Der Prüfer erteilt nach positiver Entscheidung gemäß Absatz 1 den zu erwerbenden Leistungsnachweis. ²Für das erfolgreich absolvierte Praktikum werden die in der Prüfungsordnung festgelegten ECTS-Punkte vergeben. ³Die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. ⁴Das Praktikum wird dem Semester zugeordnet, in dem der Studierende die notwendigen Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 im Praktikumsbüro abgegeben hat.

§ 7. Praktikumsbüro

¹Die Praktikumsberichte werden nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Praktikumsbüro archiviert. ²Das Praktikumsbüro unterstützt die selbstständige Suche der Studierenden nach einem Praktikumsplatz.

§ 8. In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für alle Studierenden der genannten Prüfungsordnung. ²Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 15. Dezember 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr.32/2009, S. 51 ff.) außer Kraft.